



HESSISCHER LANDTAG

11. 06. 2024

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 19.02.2024**Inkonsistente Entscheidungen des HMKB bei Lernmitteln****und**

Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Bildungspolitik wird oft darüber diskutiert, welche Materialien und Ressourcen Schülerinnen und Schülern dabei helfen können, erfolgreich zu lernen. In diesem Zusammenhang hat das Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) gemäß § 153 Abs. 4 HSchG die Befugnis, zu entscheiden, welche Gegenstände offiziell als Lernmittel eingeführt werden. Die Frage nach zugelassenen Lernmaterialien sind für Schulen im Allgemeinen und für die Eltern der Schülerinnen und Schüler im Speziellen von großer Bedeutung. Das HMKB hat eingeräumt, dass einmal getroffene Entscheidungen über diese Materialien keine Gewähr für eine Gültigkeit im nächsten Jahr bieten. Die finanzielle Planbarkeit für Lernmittel in Schulen ist durch diese Praxis stark eingeschränkt.

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Die Lernmittelfreiheit ist in Artikel 59 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen normiert und wird durch § 153 Hessisches Schulgesetz (HSchG) in Verbindung mit der Verordnung über die Durchführung der Lernmittelfreiheit (DVO-LMF) konkretisiert. Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern müssen Lernmittel wie Schulbücher, digitale Lehrwerke, digitale Lehr- und Lernprogramme sowie Lernmaterialien nicht auf eigene Kosten anschaffen.

Die Schulen erhalten im Rahmen der für die Lernmittelfreiheit vorgesehenen Haushaltsmittel jährlich einen Gesamtverfügungsbetrag von rund 25 Mio. € als Bestandteil des Schulbudgets für die Beschaffung von analogen und digitalen Lernmitteln. Über die Verwendung dieser Mittel im Einzelnen entscheiden die Schulen selbstständig im Rahmen ihrer pädagogischen Gestaltungsfreiheit sowie unter Beachtung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere zur Durchführung der Lernmittelfreiheit und zur Schulbuchzulassung.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Nach welchen Kriterien bewertet das HMKB seine Entscheidung zur Einführung von Lernmaterialien?
- Frage 2 Inwiefern sind nach Kenntnis der Landesregierung soziale Kriterien und spezifische Schulformen relevante Faktoren für die Entscheidung, ob bestimmte Gegenstände als Lernmittel eingeführt werden?
- Frage 3 Warum variiert nach Kenntnis der Landesregierung die Klassifizierung bestimmter Gegenstände als Lernmittel für dieselbe Schule?
- Frage 4 Wie gewährleistet das HMKB, dass Entscheidungen zur Einstufung als Lernmittel konsistent getroffen werden?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Schulbücher, digitale Lehrwerke und digitale Lehr- und Lernprogramme ebenso wie Lernmaterialien zählen zu den Lernmitteln und können aus Mitteln der Lernmittelfreiheit beschafft werden.

Lernmittel wie Schulbücher und digitale Lehrwerke müssen genehmigt werden, bevor sie in den Schulen eingeführt und im Unterricht verwendet werden dürfen. Eine Zulassung wird nur erteilt, wenn diese den allgemeinen Verfassungsgrundsätzen und den Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechen, mit den Kerncurricula, den Bildungsstandards und den Lehrplänen ver-

einbar sind, keine schwerwiegenden Fehler in der Sachdarstellung aufweisen und insbesondere nicht ein geschlechts-, behinderten-, religions- oder rassendiskriminierendes Verständnis fördern.

Lernmaterialien sind nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Durchführung der Lernmittelfreiheit Gebrauchsgegenstände und Verbrauchsmaterialien, die von Schülerinnen und Schülern im Unterricht verwendet werden. Lernmaterialien, die für die Schülerinnen und Schüler bestimmt sind und im Unterricht verwendet werden, unterliegen dabei keiner Zulassungspflicht.

Nicht alle Gegenstände, die im Unterricht von Schülerinnen und Schülern verwendet oder verbraucht werden, gelten als Lernmaterialien im Sinne von § 153 Abs. 4 HSchG. Sie unterliegen damit auch nicht der Lernmittelfreiheit. Hierbei handelt es sich um Gegenstände geringeren Werts und solche, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind, wie Schreib- und Zeichenmaterial, Schreib- und Zeichengeräte, Musikinstrumente, mobile digitale Endgeräte und Taschenrechner, Kochgut und Material, das die Schülerinnen und Schüler für eigene Zwecke verarbeiten. Das HMKB kann jedoch Gebrauchs- und Verbrauchsmaterialien, die in § 153 Abs. 4 HSchG aufgeführt sind, aus sozialen Gründen für bestimmte Schülergruppen oder für einzelne Schulformen als Lernmaterial im Sinne der Lernmittelfreiheit anerkennen. Schulen, die von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen möchten, müssen einen begründeten Antrag direkt beim HMKB stellen. Zudem können Schulleitungen im Rahmen der Lernmittelfreiheit auch über individuelle Beschaffungen entscheiden, wenn soziale Gründe vorliegen.

Grundsätzlich entscheiden die Schulen eigenständig unter Beachtung der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Einsatz von Lernmitteln im Unterricht, um ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Nach § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Durchführung der Lernmittelfreiheit erfolgt die Festlegung auf bestimmte Schulbücher, digitale Lehrwerke und die Auswahl von Lernmaterialien im jeweiligen Fach durch die Entscheidung der Fach- und Fachbereichskonferenzen oder Abteilungskonferenzen. Ausgehend von den individuellen Bedarfen an den Schulen wählen sie die Lösungen, die für ihre Schülerinnen und Schüler den bestmöglichen pädagogischen und didaktischen Mehrwert bieten.

Darüber hinaus steht den Schulen über das Schulportal Hessen oder über die kommunalen Medienzentren ein vielfältiges kostenfreies Angebot an digitalen Lehr- und Lernmaterialien zur Verfügung, wie z. B. der „Matheretter“ oder Lernvideos. Mit dem Edupool Hessen, einer Mediathek der kommunalen Medienzentren, halten die Medienzentren ebenfalls eine Vielzahl an digitalen Bildungsmedien vor.

Über das länderübergreifende Online-Portal „Mundo“, das im Rahmen des Digitalpakts aufgebaut wurde, steht zudem ein gemeinsamer Grundbestand an rund 60.000 kostenfrei und öffentlich zugänglichen Medien wie Videos, Audios, Interaktionen, Bildern und Arbeitsblättern zur Verfügung, auf die unter Wahrung ggf. vorhandener Lizenzrechte von jedem beliebigen Ort aus zugegriffen werden kann.

Die Fachberatung Medienbildung der Staatlichen Schulämter unterstützt und berät die Schulen bei der Beschaffung digitaler Unterrichtsmedien.

Somit steht den Schulen ein breites Angebot an verschiedenen Bildungsmedien zur Verfügung, auf die entweder kostenlos zugegriffen werden kann, deren Beschaffung über das Schulbudget möglich ist oder durch andere Stellen erfolgt.

Frage 5 Wie hoch sind derzeit die finanziellen Mittel pro Schüler/Schülerin, insbesondere aufgeschlüsselt nach Schulformen?

Für die Beschaffung von Lernmitteln an allgemein bildenden Schulen, beruflichen Schulen und Schulen für Erwachsene werden jährlich Pauschbeträge festgelegt und im Amtsblatt veröffentlicht. Die Beträge sind von der Jahrgangsstufe und/oder der Schulform abhängig und können deshalb variieren. Die Pauschbeträge für das Haushaltsjahr 2024 sind der Anlage zu entnehmen.

Frage 6 Ist nach Kenntnisstand der Landesregierung eine Erhöhung der finanziellen Mittel geplant?

Frage 7 Wenn ja: In welchem Umfang und ab wann?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Die den Schulen zur Verfügung stehenden Mittel haben sich bislang als auskömmlich erwiesen und sichern damit die Anschaffung digitaler Lizenzen und analoger Lernmittel. Im Rahmen der Lernmittelfreiheit können die Schulen folglich auch digitale

Lizenzen für Lernmittel beschaffen. Dazu gehören Schulbücher, digitale Lehrwerke und Lernmaterialien. Diese können aus dem Budget für die Lernmittelfreiheit des Schulbudgets finanziert werden. Da die einzelnen Bestandteile des Schulbudgets gegenseitig deckungsfähig sind, kann außerdem jede Schule ihr Lernmittelbudget zusätzlich flexibel aufstocken. Dem HMKB liegen darüber hinaus seitens der Schulen keine Rückmeldungen über unzureichende Mittelzuweisungen für den Erwerb von Lernmitteln vor, weshalb eine Erhöhung der finanziellen Mittel nicht angezeigt ist.

Wiesbaden, 25. Mai 2024

Armin Schwarz

Anlage

Pauschbeträge für die Beschaffung von Lernmitteln an allgemein bildenden Schulen, beruflichen Schulen und Schulen für Erwachsene im Haushaltsjahr 2024

Jahrgangsstufe 0 Vorklassen (Grundschule, Förderschule und Klinikschüler)	12,00 €
Jahrgangsstufe 0 Förderschule Förderschwerpunkt Hören	40,00 €
1. Jahrgangsstufe (Grundschule, Förderschule und Klinikschüler)	40,00 €
2. bis 4. Jahrgangsstufe Grundschule	22,50 €
Sekundarstufe I, Praxis und Schule (PUSCH)	31,90 €
Förderschule und Klinikschüler (ohne Jahrgangsstufe 0 und 1. Jahrgangsstufe)	32,00 €
Einführungs- und Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe einschließlich Abendgymnasium und Hessenkolleg	39,00 €
Berufliches Gymnasium	40,00 €
Unterricht in Herkunftssprachen	5,00 €
Berufsschule Teilzeit einschließlich Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form (ohne Werkstätten für behinderte Menschen), Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung (Teilzeit)	23,00 €
Berufsgrundbildungsjahr kooperativ, vollschulisch, Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung (Vollzeit)	100,00 €
Mehrjährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss	115,00 €
Zweijährige Berufsfachschule zum mittleren Abschluss und zweijährige höhere Berufsfachschule	58,00 €
Fachoberschule	40,00 €
Fachschule für Sozialwesen, zweijährige Fachschulen (Fachbereich Wirtschaft) und einjährige Fachschule	28,00 €
Zweijährige Fachschulen (Fachbereiche Technik und Gestaltung)	36,00 €
Berufsbezogener Unterricht der Mittelstufenschule an beruflichen Schulen	23,00 €
Intensivklassen an allgemein bildenden Schulen und Intensivklassen an beruflichen Schulen (hier: Integration durch Anschluss und Abschluss)	40,00 €
Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung Teilzeit (in Kooperation mit dem Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen)	27,00 €